Osterreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

BUNDESMINISTERIUM FUR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ
z.Hd. Mag. Petra Gschiel (IX/B/1 – Arbeitsmarktrecht und Arbeitslosenversicherung)
petra.gschiel@sozialministerium.gv.at

BETRIFFT: GZ 2025-0.651.617

29. September 2025

ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ, DAS ARBEITSMARKTPOLITIK-FINANZIERUNGSGESETZ, DAS ARBEITSVERTRAGSRECHTS-ANPASSUNGSGESETZ UND DAS LANDARBEITSGESETZ 2021 GEÄNDERT WERDEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft hat von dem vorliegenden Entwurf aus den Medien erfahren. Da die bereits erfolgte Abschaffung des Weiterbildungsgeldes und die nunmehrige Verschlechterung durch die Weiterbildungsbeihilfe die Möglichkeit zum Hochschulzugang von Erwerbstätigen nachhaltig beeinträchtigen wird, sehen wir uns dazu aufgefordert, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Insbesondere wird auch die Möglichkeit, eine Weiterbildungsbeihilfe für ein Studium zu beziehen, im Vergleich zur Vorgängerregelung des Weiterbildungsgeldes deutlich eingeschränkt.

Eingangs wird in Hinblick auf die äußerst knappe Begutachtungsfrist einer umfassenden gesetzlichen Neuerung darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht der Regierung, eine staatliche Förderung der Weiterbildungsmaßnahmen von Erwerbstätigen nun wieder einzuführen. Dass das Weiterbildungsgeld (bzw nunmehr

Weiterbildungsbeihilfe) als arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium nunmehr aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) gestrichen wird, können wir nicht nachvollziehen.

Bei der Einführung des Weiterbildungsgeldes durch das ASRÄG 1997 wurde der beschäftigungs- und gesellschaftspolitische Fortschritt durch eine flexible Gestaltung der Lebensarbeitszeit hervorgehoben. In diesem Sinne, aber auch als Postulat einer nachhaltigen Bildungspolitik, fordern wir als Hochschüler_innenvertretung auch für Erwerbstätige eine freie Bildung für alle!

Im vorliegenden Entwurf sehen wir insbesondere den Aspekt der Bildungsfreiheit gefährdet. Bevor im Detail auf einige der technischen Umsetzungsfragen eingegangen wird, erlauben wir uns einige generelle Kritikpunkte am vorliegenden Entwurf:

VERWALTUNGSRAT STATT RECHTSANSPRUCH

Das Weiterbildungsgeld nach AlVG war als Rechtsanspruch von Erwerbstätigen ausgestaltet. Nun sieht der Ministerialentwurf im Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) eine „kann"-Bestimmung vor. Nähere Voraussetzungen sollen durch den Verwaltungsrat am Gesetzgeber vorbei vorgesehen werden. Dadurch ist ein Rechtschutzdefizit vorprogrammiert. Warum hier ein transparenter gesetzlicher Rechtsanspruch durch eine intransparente und bürokratische Konstruktion ersetzt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Übertragung weitgehender Kompetenzen auf den Verwaltungsrat ist aber auch in Hinblick auf das in Art 18 Bundes Verfassungsgesetz (B-VG) verankerte Legalitätsprinzip höchst problematisch. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass in Bezug auf die Zuständigkeit von Behörden ein besonders strenges Maß an Determinierung durch das Gesetz anzulegen ist (vgl bspw VfSlg 13.021/1992, 13.816/1994). Vor diesem Hintergrund ist die vielfältige Übertragung von Kompetenzen an den Verwaltungsrat problematisch.

Diese bürokratische (Verwaltungsrats)-Konstruktion besorgt uns aber auch deshalb, weil bereits im vorliegenden Entwurf Eingriffe in eine selbstbestimmte Weiterbildung sichtbar werden. In Vereinbarungen über die Bildungskarenz müssen nun der aktuelle Bildungsstand sowie das konkrete Bildungsziel angegeben werden. Insbesondere finden wir die verpflichtenden Bildungsberatungen von Menschen unter einer

bestimmten Einkommenshöhe als paternalistisch und nicht nachvollziehbar. An der Einkommenshöhe kann keine Ableitung über die Wertigkeit von vergangenen Bildungsentscheidungen getroffen werden.

MANGELVERWALTUNG STATT FREIE BILDUNG

Das Weiterbildungsgesetz nach AlVG hat sich an den Bildungserfordernissen der Erwerbstätigen orientiert. In Umkehrung der realen Bedürfnisse sieht die Regierung im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) nun eine Begrenzung der Ausgaben bereits im September 2025 für die zukünftigen Bildungserfordernisse der Erwerbstätigen für das Jahr 2026 vor. Wir fordern eine Streichung dieser willkürlichen Begrenzung!

Diese planwirtschaftliche Begrenzung wird bei weniger als einem Viertel der zuletzt ausgegeben Förderungen angesetzt. Damit wird eine Vielzahl autonomer Entscheidungen über die Weiterbildung von Erwerbstätigen bereits im Vorfeld verunmöglicht. Wir geben dabei zu bedenken, dass die Regierung damit auch die selbst gesteckten bildungspolitischen Ziele konterkariert. Beispielsweise wird durch die nunmehrige Einschränkung des Weiterbildungsgeldes die Strategie zum lebensbegleitenden Lernen „LLL:2020" zunehmend verunmöglicht. Die massive Kürzung des Weiterbildungsgeldes durch die Weiterbildungsbeihilfe ist ein Weg in die falsche Richtung. In einer zunehmend schnelllebigen Gesellschaft und alternden Bevölkerung darf der Zugang zu Hochschulen für Erwerbstätige nicht sukzessiv abgebaut werden!

Unklar bleibt auch, wie Höhe und Dauer der Weiterbildungsbeihilfe konkret aussehen werden. Wir fordern auch hier eine hinreichende Festlegung durch den Gesetzgeber!

Insgesamt ist der Fristenlauf in Verbindung mit der Unsicherheit, ob Weiterbildungsbeihilfe zugesprochen wird, problematisch. Ein Antrag kann frühestens drei Monate vor Antritt der Bildungskarenz gestellt werden: in diesem Moment ist aber weder Arbeitgeber_in noch Arbeitnehmer_in klar, ob die Weiterbildungsbeihilfe auch gewährt wird. Letzteres ist aber Bedingung für den tatsächlichen Antritt der Bildungskarenz. Damit wird eine große Unklarheit geschaffen, welche die Planbarkeit von Weiterbildungen in Betrieben äußerst erschwert und mutmaßlich eine

abschreckende Wirkung entfalten wird. Jedenfalls wäre die 3-Monatsfrist daher unseres Erachtens auszuweiten.

AUSGEWÄHLTE KRITIKPUNKTE AN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zuletzt wollen wir im Einzelnen noch Kritikpunkte an einzelnen Bestimmungen des nunmehrigen Ministerialentwurfes ausführen:

1. Zu § 37e Abs 4 AMSG:

Der Gesetzesentwurf sieht für Studien iSd § 3 Studienförderungsgesetz (StudFG) einen Leistungsnachweis von 20 ECTS-Punkten „nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester)" vor. Für Menschen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr sieht das Gesetz einen Leistungsnachweis von mind. 16 ECTS Punkten vor. Die entsprechende Bestimmung gilt, durch den Verweis auf § 3 StudFG, für sämtliche Hochschulstudien, jene an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen sowie Privatuniversitäten. Für all diese Hochschultypen, welche unterschiedliche Bildungswege eröffnen und unterschiedlich funktionieren, wird ein unpraktikabel hoher (dazu sogleich) Leistungsnachweis geschaffen.

Zunächst ist dazu zu sagen, dass es damit zu einer deutlichen Erhöhung des Leistungsnachweises kommt. Für Erwerbstätige, welche eine Weiterbildung an einer Hochschule absolvieren wollen, wird damit im Bereich der Weiterbildungsbeihilfe ein deutlich höherer Leistungsnachweis geschaffen als in der Familienbeihilfe (16 ECTS pro STUDIENJAHR) bzw in der Studienförderung (30 ECTS pro STUDIENJAHR). Das wird sicherlich zu Problemen führen. Es wäre daher dringend anzudenken, den Leistungsnachweis, so wie bisher analog zur Familienbeihilfe zu handhaben (16 ECTS oder alternativ 8 Semesterwochenstunden pro Studienjahr). Im Detail stellen sich darüber hinaus die folgenden Probleme:

- Die Vorgängerregelung des Weiterbildungsgeldes sah einen Leistungsnachweis von vier Semesterwochenstunden oder 8 ECTS-Punkten nach sechs Monaten vor. Die neue Regelung stellt nicht nur eine massive Verschärfung dar, sondern ist auch unpraktikabel und widerspricht dem üblichen Studienaufbau. Die Studieneingangsphase (StEOP), die in der Regel absolviert werden muss, bevor weitere Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemacht

werden können, hat maximal 20 ECTS Punkte (vgl § 66 Abs 1 Universitätsgesetz). Meist hat diese Phase jedoch „nur" 14 oder 16 ECTS-Punkte und dauert in der Regel ein Semester (also sechs Monate). Die zugehörigen Prüfungen finden typischerweise am Semesterende statt. **Eine Vielzahl Studierender können daher unverschuldet im ersten Semester keine 20 ECTS erbringen, da Sie nur die Lehrveranstaltungen der STEOP absolvieren können.** Durch die Verschärfung werden mutmaßlich gerade Studierende, die First Academics sind, von einer Weiterbildung in Form eines Studiums abgehalten und die Weiterbildungsbeihilfe für ein Studium, das gerade begonnen wird, faktisch verunmöglicht.

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Leistungsnachweis in Semesterwochenstunden gestrichen wurde. Der Leistungsnachweis in Semesterwochenstunden ist in anderen gesetzlichen Materien nach wie vor verankert (sh zB § 2 Abs 1 lit b Familienlastenausgleichsgesetz) und an manchen Institutionen ist der Leistungsnachweis nach wie vor nur in Semesterwochenstunden möglich. Da an manchen Hochschulen ein Leistungsnachweis nach wie vor nur in Semesterwochenstunden erbracht werden kann, wäre zumindest eine Regelung bzgl der Umrechnung Semesterwochenstunden in ECTS Punkte, analog zu § 75 Abs 45 StudFG vorzusehen.
- Insgesamt wäre es sachgerechter, den Nachweiszeitraum auf ein ganzes Jahr (12 Monate) zu verlängern. Mit der Bestimmung des Nachweiszeitraums „nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester)" setzt der Gesetzesvorschlag Problematiken fort, die bereits in der alten Weiterbildungsgeld-Regelung bestanden: Zum einen ist die Formulierung mit dem Klammerausdruck unklar: Die gleichlautende Vorgängerbestimmung wurde so gehandhabt, dass der Nachweiszeitraum ab Beginn der Bildungskarenz läuft, diese kann aber auch während eines laufenden Semesters begonnen werden. Außerdem führt die Regelung zu Problemen, wenn Personen die Bildungskarenz/Bildungsteilzeit nicht mit Beginn eines Semesters antreten, denn dann laufen die 6 Monate auch während prüfungsfreien Ferienzeiten, in denen gar keine ECTS erworben werden können.

  Sachgerechter wäre daher eine Verlängerung des Nachweiszeitraums auf ein ganzes Jahr. Dann würden auch Zufälligkeiten der Möglichkeiten, zu Prüfungen anzutreten, ausgeglichen und mögliche Härtefälle betreffend die Erbringung des Leistungsnachweises würden vermieden.

Bundesvertretung der Österreichische Hochschüler_innenschaft
Austrian Students Union
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, www.oeh.ac.at, Tel +43 1 310 88 80-0,
Fax +43 1 310 88 80-36, IBAN AT40 2011 1000 0256 8004, BIC GIBAATWWXXX

- Als weitere Verschlechterung im Vergleich zum Weiterbildungsgeld wurde die Nachsicht vom Leistungsnachweis bei berücksichtigungswürdigen Gründen abgeschafft. Damit wird Erwerbstätigen in Weiterbildung im Krankheitsfall oder sonstigen Ausnahmefällen (wie z.B. Pflege Angehöriger, Schwangerschaft...) der gesicherte Lebensunterhalt entzogen. Ebenso fehlt eine Nachsichtsbestimmung betreffend Personen mit festgestellter Behinderung, was die Schnelligkeit und das Ausmaß des Leistungsnachweises anbelangt. Damit wird der Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen gerade für berücksichtigungswürdige Gruppen eingeschränkt. Das ist gerade auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes problematisch. Sollte geplant sein, derartige Nachsichtsgründe erst im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Verwaltungsrats festzulegen, so ist abermals darauf hinzuweisen, dass dies im Lichte des Legalitätsprinzips äußerst problematisch ist. Das ist keinesfalls durch budgetpolitische Überlegungen zu rechtfertigen. Wir fordern eine Wiedereinführung von Nachsichtgründen im Gesetzesrang, im Sinne der bisherigen Rechtslage zum Weiterbildungsgeld!

Weiters ist auch die Sonderregelung zu kritisieren, dass Personen, die ein Master- oder Diplomstudium abgeschlossen haben, vier Jahre arbeitslosenversichert beschäftigt gewesen sein müssen, um Weiterbildungsbeihilfe zu erhalten. Das in den Materialien geäußerte Anliegen, dass das neue Modell der Weiterbildungszeit vor allem weniger qualifizierten Personen zugutekommen soll, ist durchaus zu begrüßen. Allerdings werden mit dieser Regelung jene Personen unnötig hart getroffen, die zwar über ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium verfügen, jedoch dennoch nicht über Qualifikationen verfügen, die gerade am Arbeitsmarkt nachgefragt bzw. gesellschaftlich benötigt werden (Stichwort Lehr- und Pflegekräfte) und sich daher umorientieren und weiterqualifizieren möchten.

2. Zu § 37e Abs 5 AMSG:

Die Bestimmung sieht vor, dass Zeiten des Wochengeldbezugs und Kinderbetreuungsgeld nicht als anspruchsbegründende, arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zählen, wenn sie in den letzten 26 Wochen vor Beginn der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit

lagen. Die Materialien sprechen davon, dass so "der Bezug der Weiterbildungsbeihilfe unmittelbar im Anschluss an Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (Elternkarenz) verhindert" werde. Es sind keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich, Personen im Anschluss an einen Kinderbetreuungsgeldbezug von Weiterbildungsmaßnahmen abzuhalten. In Hinblick auf Interesse und Bedarf an Weiterqualifizierung befinden sich diese Personen in derselben Lage wie Personen, die unmittelbar davor kein Kinderbetreuungsgeld bezogen haben. Weiters stellt die Regelung eine unsachliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, weil Frauen durchschnittlich längere Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten haben als Männer.

Auch wenn hinter der Neuregelung das Anliegen stehen mag, Müttern den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und die notorische Schieflage zwischen den Erwerbsbiographien von Müttern und Vätern abzuschwächen, so ist unseres Erachtens eine Beschränkung des Zugangs zu Weiterbildungszeiten das falsche Instrument. Die strukturelle geschlechterpolitische Problematik lässt sich nicht über ein Pauschalverbot von Weiterbildungsbeihilfe nach Kinderbetreuungsgeldbezug lösen. Vielmehr bedarf es dafür struktureller Maßnahmen, wie z.B. ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen auch für Kleinkinder und besser an die Realität von Eltern angepasste Arbeitsbedingungen. Anzudenken wären in diesem Zusammenhang auch eine verpflichtende Väterkarenz oder eine Arbeitszeitverkürzung. Dass laut Rechnungshofbericht mehr als die Hälfte der Frauen, die eine Bildungskarenz begannen, diese unmittelbar an die Elternkarenz anschlossen, ist Symptom einer grundlegenden Problematik und verweist auf strukturelle Defizite in Bezug auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. auf anhaltende geschlechtsspezifische Rollenmuster.
Das Pauschalverbot von Weiterbildungsbeihilfe nach Kinderbetreuungsgeldbezug ist höchstens Symptombekämpfung und eine Scheinlösung, die pauschal alle Jungeltern (und insb. Mütter) bestraft, die eine Weiterbildung anstreben.
Das Verbot nimmt im Übrigen auch jenen Eltern, die Sorgearbeit, Weiterbildung und Beruf geschlechtsunabhängig und partnerschaftlich gestalten möchten, die nötige Gestaltungsflexibilität, um dieses Anliegen auch praktisch umzusetzen.

Soweit einzelne Kursanbieter_innen in der Vergangenheit strukturellen Missbrauch der bisherigen Regelung betrieben haben, wäre es dem AMS

bereits bisher möglich gewesen, Weiterbildungsgeld für derartige „Weiterbildungen" nicht zu genehmigen. Die Neuregelung zu Lasten von Eltern, die sich tatsächlich weiterbilden wollen, ist nicht notwendig, um derartige Konstellationen zu verhindern.

In Zusammenschau der genannten Aspekte fordern wir flexiblere sowie transparente Anforderungen an die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden viele Bildungs- und Studienverläufe, die durch die bisherige Regelung mitermöglicht wurden, nunmehr massiv erschwert. Mutmaßlich wird dies im Bereich der Studien iSd § 3 StudFG gerade First Academics treffen, die eine akademische Qualifizierung im zweiten Bildungsweg anstreben. Indem der vorliegende Entwurf den Zugang zu Weiterbildungsbeihilfe für Studien iSd § 3 StudFG besonders stark einschränkt, verkennt er deren Bedeutung als Weiterbildungsmaßnahme.

Wir wünschen uns eine auf Selbstbestimmung der Erwerbstätigen ausgerichtete Bildungspolitik.

Mit freundlichen Grüßen,

Selina Wienerroither
Vorsitzende

Viktoria Kudrna
1. Stv. Vorsitzende

Umut Ovat
2. Stv. Vorsitz

Sina Lenherr
interimistische Referentin für Sozialpolitik

Bundesvertretung der Österreichische Hochschüler_innenschaft
Austrian Students Union
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, www.oeh.ac.at, Tel +43 1 310 88 80-0,
Fax +43 1 310 88 80-36, IBAN AT40 2011 1000 0256 8004, BIC GIBAATWWXXX